



Stadt Ulm, Oberbürgermeister, 89070 Ulm

CDU/UfA-Fraktion Ulm
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

06.05.2026

**European Housing Action Plan
- Ihr Antrag Nr. 31**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Kienle,

vielen Dank für Ihren Antrag, in dem Sie beantragen, dass die Stadt für alle Bauwilligen die genannten Finanzierungs- und Förderinstrumente auswertet, anwendet und Dritte bei der Antragstellung unterstützt.

Die Verwaltung verfolgt intensiv das Ziel, bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum zu schaffen.

Die im Antrag genannten Instrumente sind hinsichtlich Zielsetzung, Antragsberechtigung, Fördergegenstand, Finanzierungslogik und rechtlicher Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie sind weder in einem einheitlichen Antragsverfahren zugänglich noch in gleicher Weise für Kommunen, Wohnungsunternehmen oder private Bauwillige nutzbar. Die EU hat nach Kenntnis der Verwaltung keine direkten Förderprogramme für private Bauherren. Ein Teil der Instrumente richtet sich primär an Mitgliedstaaten, Regionen, Forschungskonsortien oder größere institutionelle Träger. Ein weiterer Teil ist für Deutschland in der laufenden Förderperiode nicht einschlägig oder nur mittelbar relevant. Die Instrumente eignen sich daher nicht als einheitliche Förderkulisse für „alle Bauwilligen“.

Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Ulm eine allgemeine, dauerhafte Fördermittelberatung, Fördermittelbewirtschaftung oder Antragsbegleitung für alle Bauwilligen aufgrund der komplexen Förderbedingungen einerseits und der bestehenden personellen Situation andererseits nicht übernehmen. Eine pauschale Verpflichtung, sämtliche europäischen Programme fortlaufend auszuwerten, anzuwenden und Dritte bei Anträgen zu unterstützen, wäre weder sachgerecht noch mit den vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen leistbar.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass Fragen der EU-Förderfähigkeit regelmäßig programmbezogen zu prüfen sind. Maßgeblich sind jeweils die konkrete Zielsetzung des Programms, die Antragsberechtigung, mögliche Erfordernisse der Kofinanzierung, beihilfe- und vergaberechtliche

Vorgaben sowie der projektbezogene Verwaltungsaufwand. Eine allgemeingültige Aussage über Förderfähigkeit oder Förderzugang lässt sich deshalb leider nicht verlässlich treffen.

Die Verwaltung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der vorhandenen Kapazitäten einschlägige Förder- und Finanzierungsinstrumente anlassbezogen für städtische Vorhaben sowie für Vorhaben mit unmittelbarem kommunalem oder städtebaulichem Bezug prüfen. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen eine realistische kommunale Anwendbarkeit erkennbar ist. Eine weitergehende Unterstützung Dritter kann demgegenüber allenfalls orientierend und nur im Einzelfall erfolgen.

Zur fachlichen Einordnung der im Antrag genannten Instrumente wurde eine tabellarische Übersicht erstellt. Diese ordnet die Instrumente nach Zielsetzung, Antragsberechtigung, Fördergegenstand, Kofinanzierung, rechtlichen Rahmenbedingungen, Förderhöhe und Zielgruppen und benennt, soweit belastbar feststellbar, kommunale Anwendungsbeispiele in Deutschland.

Dem Antrag kann daher in der beantragten Breite leider nicht entsprochen werden. Eine pauschale Zusage zur systematischen Auswertung, Anwendung und Antragshilfe für alle Bauwilligen erfolgt nicht. Die Verwaltung wird Förder- und Finanzierungsinstrumente weiterhin projekt- und anlassbezogen dort prüfen, wo ein konkreter kommunaler Bezug und eine realistische Anwendbarkeit bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Anlage

Übersicht der im Antrag genannten EU-Förder- und Finanzierungsinstrumente